



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 17.12.2018, Zahl: 011-2/2018-1,
mit welcher pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden

Gemäß § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes K-GBG, LGBl. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGB. Nr. 74/2017, in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes K-GVB, LGBl. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGB. Nr. 74/2017 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Nebengebührenverordnung findet Anwendung auf öffentlich-rechtliche Bedienstete sowie Gemeindevertragsbedienstete.

§ 2

Ausmaß der Nebengebühren

- (1) Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung darstellt, angeführt.
- (2) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze beziehen sich auf das Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung der Nebengebühren

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren mit Ausnahme jener nach Abschnitt I und Abschnitt II Punkt 6, werden mit dem Monatsbezug im Voraus ausbezahlt. Die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit in Kraft treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.04.1991, Zahl 011/1991, abgeändert mit den Verordnungen vom 01.12.1993, 22.12.1997, 14.04.1998, 29.03.2004, Zahl 011/2004 und 04.05.2009, Zahl: 011/2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl

Anlage zur Nebengebührenverordnung

Abschnitt I Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gilt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1. Trauung	2 Überstunden
2. Trauung	4 Überstunden
für jede weitere Trauung	1 Überstunde

Abschnitt II Mehrleistungszulage (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

1. Amtsleiter	mtl.	6,00000 %
2. Finanzverwalter	mtl.	4,00000 %
3. Betriebsleiter für marktbestimmte Betriebe	mtl.	2,00000 %
4. Verantwortlicher Beauftragter gem. § 9 VStG	mtl.	2,00000 %
5. Betreuer einer Person, die gem. § 6 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt ist	mtl.	5,00000 %
6. Schriftführer, die an Sitzungen des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und der Ausschüsse außerhalb der Dienstzeiten teilnehmen, erhalten	je Sitzung	2,2844 %

Abschnitt III Erschwerniszulage (§160 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

1. Bedienung von Computern	mtl.	5,00000 %
2. Bauhofbediensteter	mtl.	4,00000 %

**Abschnitt IV
Aufwandsentschädigung
(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz)**

1. Amtsleiter	mtl.	6,00000 %
2. Finanzverwalter	mtl.	4,00000 %
3. Betriebsleiter für marktbestimmte Betriebe	mtl.	2,00000 %
4. Verantwortlicher Beauftragter gem. § 9 VStG	mtl.	2,00000 %
5. Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	jährl.	15,0000 %
6. Reinigungspersonal	je Std.	0,01000 %

**Abschnitt V
Fehlgeldentschädigung
(§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz)**

1. je mit Führung der Gemeindegasse beschäftigten Bediensteten	mtl.	5,00000 %
--	------	-----------

**Abschnitt VI
Bereitschaftsentschädigung
(§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz)**

1. Rufbereitschaft 100 Stunden je Monat	mtl.	4,00000 %
2. Rufbereitschaft über 100 Stunden je Monat	je Std.	0,80000 %

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl